

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durch welche die Fahrt erschwert wird, als Kehrlicht, Asche, Streu usw., dürfen nicht in den Hafen geworfen werden.

Desgleichen ist jede Verunreinigung der Hydrantenbrunnen untersagt.

Der Schuldtragende hat in derartigen Fällen die ungesäumte Hingewräumung des Gegenstandes oder nach Umständen die Reinigung auf eigene Kosten zu bewirken und unterliegt einer angemessenen Ordnungsstrafe.

Alle Abfallstoffe, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle u. dgl. sind tagsüber in gut schliessenden Gefässen zu sammeln und müssen von der Bemannung der Fahrzeuge nach den Anordnungen des Hafenmeisters, der sich mit der Sanitätsbehörde ins Einvernehmen zu setzen hat, entfernt werden.

§ 23.

Sanitäre Massnahmen.

Aborte, welche direkt ins Wasser führen, dürfen nicht benutzt werden. Menschliche Abfallstoffe sind in gut verschliessbaren Gefässen, die auf jedem Schiffe in entsprechender Anzahl aufgestellt werden müssen, zu sammeln. Die Beseitigung dieser Abfallstoffe geschieht nach den Weisungen des Hafenmeisters, welcher sich mit der Sanitätsbehörde ins Einvernehmen zu setzen hat.

Das Wasser im Hafen darf zu Genusszwecken nicht verwendet werden.

Als Trink- und Kochwasser darf nur das aus den im Bereiche des Winterhafens aufgestellten Hydrantenbrunnen rinnende Wasser verwendet werden. Zu diesem Zwecke wird durch den Hafenmeister stets dafür Sorge getragen werden, dass die Hydrantenbrunnen dem Bedürfnisse entsprechend aufgeschraubt werden.

§ 24.

Beleuchtung des Winterhafens.

In den Morgen- und Abendstunden, und zwar in den Morgenstunden von 6 Uhr und in den Abendstunden bis 9 Uhr wird der Winterhafen nach Bedarf beleuchtet.

§ 25.

Ausladung und Lagerung von Waren.

Wenn Ausladungen von Waren während des Verweilens der Fahrzeuge im Hafen vorgenommen werden, sind vor allem die zollamtlichen Vorschriften zu beobachten.

Sofern die Anlage des Winterhafens Raum zum Lagern von Waren auf dem der staatlichen Wasserbauverwaltung gehörigen Terrain bietet, ist dies gegen Entrichtung einer fallweise zu bestimmenden Gebühr gestattet. Die Feststellung dieser Gebühr erfolgt durch die staatliche Wasserbauverwaltung.

Ueber Aufforderung des Hafenmeisters ist der Lagerplatz ohne Verzug zu räumen.

§ 26.

Haftpflicht.

Jede Beschädigung, sie möge wie immer verursacht worden sein, muss — sofern hierdurch eine Privatpartei an ihrer Person oder an ihrem Vermögen benachteiligt wird — nach den Bestimmungen des